

Art. 8. Ist auch denen Walkmühlmeistern ver-
bothen, keine von dergleichen Waaren zu walken
anzunehmen, die nicht vorher von den verordneten
Schauern verordnetermaassen gezeichnet worden,
bey Strafe 4 Rthlr. zum ersten, und 8 Rthlr. zum
andern mahle.

Vierter Abschnitt.

Von denen Reglements über die Fabriken insbesondere.

Man hat in dem vorhergehenden Abschnitt ge-
sehen, mit was vor grosser Sorgfalt man
die Beschaffenheit der Materialien und alle
und jede Bearbeitungsarten bey denen Manufactu-
ren in denen Reglements vorzuschreiben pfleget.
Indem wir nunmehr in diesem gegenwärtigen Ab-
schnitt die Reglements über die Fabriken insbeson-
dere, das ist, über diejenigen Nahrungsgeschäfte,
welche in denen Metallen arbeiten, oder sich sonst
zu ihren Arbeiten Feuer oder Hammer bedienen,
betrachten wollen: so müssen wir zuvörderst bemer-
ken, daß die Reglements über die Fabriken selten
so umständlich abgefasset werden, als die über die
Manufacturen. In gewissen Betracht kann dieses
auch nicht so umständlich geschehen; weil sich die
Wirkungen des Feuers und die Art der Bearbei-
tungen nicht so genau bestimmen lassen. Es gehet
hier schwerlich an, daß man die Anzahl der Schlä-
ge mit Hammer vorschreiben kann, wie man diese
Schläge auf den Würksthühlen bey dem Weben

Allgemei-
ne Bemerk-
ung, was
um diese
Regles-
ments we-
niger um-
ständlich
sind.